

**Gemeinde Ebhausen
Landkreis Calw**

**Redaktionsstatut für das
Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen**

vom

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Redaktioneller Teil
- § 3 Anzeigenteil
- § 4 Inkrafttreten

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. April 2016 folgendes Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Richtlinien

1. Die Gemeinde Ebhausen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus.
2. Herausgeber des Amtsblatt ist die Gemeinde Ebhausen. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt“
3. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ebhausen nach Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Berichte, Hinweise und Mitteilungen im redaktionellen Teil sollen in kurzer, prägnanter Form über das wesentliche informieren und sollen grundsätzlich nur einmalig veröffentlicht werden. Zusätzlich kann 1 Foto beigefügt werden. Sollen darüber hinaus weitere Bilder veröffentlicht werden, so ist dies nur nach Rücksprache mit dem Herausgeber möglich. Der Herausgeber ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Maßstäben nicht entsprechen, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.
5. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen dem Bürgermeisteramt und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Eine über den örtlichen Bezug hinausgehende Berichterstattung bleibt der Tagespresse vorbehalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn die Berichterstattung sich auf ein örtliches Ereignis bezieht, oder wenn Interessen der Gemeinde unmittelbar betroffen werden. Ausgenommen hiervon sind Wahlbeiträge, die frühestens 8 Wochen und spätestens 1 Woche vor dem Wahltermin veröffentlicht werden dürfen. Ebenfalls der Tagespresse vorbehalten bleiben grundsätzliche Beiträge Dritter zur Meinungsbildung in Fragen, die die Allgemeinheit betreffen. Dies gilt auch dann, wenn solche Beiträge in Form von Anzeigen eingereicht werden.
6. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Kontrahent nicht enthalten.
7. Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet das Bürgermeisteramt. Nicht aufgenommen werden im redaktionellen Teil gewerbliche und private Anzeigen jeglicher Art.
8. Nicht veröffentlicht werden Leserbriefe.
9. Bürgermeisteramt (Herausgeber) bzw. Verlag entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichungen von Einsendungen bzw. Anzeigen, insbesondere

unter Berücksichtigung des Charakters des Amtsblatts und des für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Raumes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblatts besteht nicht.

10. Die Vorschriften über den Inhalt des Mitteilungsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
11. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
12. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über die Aufnahme ins Amtsblatt.
13. Die Verantwortung für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil liegt beim Verlag Nussbaum Medien. Die Entgegennahmen von Anzeigen erfolgt sowohl durch den Verlag, als auch von der Gemeindeverwaltung, welche die Anzeigen dann an den Verlag weiterleitet.
14. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich mittwochs, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist.
15. Alle Beiträge, die nicht für den Veranstaltungsanzeigenteil oder die Titelseite bestimmt sind, sind über das vom Verlag Nussbaum Medien zur Verfügung gestellte internetbasierte Content-Management-System „Nussbaum-Online-Senden“ einzustellen. Redaktionsschluss ist montags um 7.30 Uhr. Verspätet eingegangene Veröffentlichungen können nicht berücksichtigt werden.
16. Sofern keine Direkteinstellung in das System „Nussbaum-Online-Senden“ erfolgt, sind die Texte und Bilder ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dies hat per E-Mail oder auf elektronischem Datenträger in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (z.B. .doc für Texte und .jpg für Bilder) zu erfolgen.
17. Bei einem gesetzlichen Feiertag in der Erscheinungswoche kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt und auf der Startseite von Nussbaum-Online-Senden veröffentlicht.

§ 2 Redaktioneller Teil

Titelseite

Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.

Seiten 3-4

Ein Veranstaltungshinweis kann grundsätzlich einmalig in einer Größe von max. ¼ Seite veröffentlicht werden. Ein weiterer Hinweis in einer anderen Rubrik derselben Ausgabe ist nicht zulässig. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen möglich. Nicht zulässig sind gewerbliche Anzeigen jeder Art.

In den redaktionellen Teil des Amtsblatts werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ebhausen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen
2. Berichte über Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung
3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige Berichte der Schulen, Kirchen, Kindergärten, Glaubensgemeinschaften und örtlichen Vereinen und Organisationen
4. Berichte und Mitteilungen von Nachbarvereinen werden nur aufgenommen, wenn für Ebhauser Bürger ein Bedürfnis erkenntlich ist;
5. Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 2 Wochen vor einer Wahl;
6. Veranstaltungshinweise und Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, örtlicher Parteien und Wählervereinigungen. Örtliche Parteien und Wählervereinigungen sind Parteien und Wählervereinigungen, die mit einem Ortsverband in Ebhausen oder aber im Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen vertreten sind;
7. Parteien oder Wählervereinigungen, die nicht die Voraussetzungen von 5. erfüllen, jedoch regelmäßig in der Gemeinde tätig sind werden den Parteien und Wählervereinigungen gemäß 5. gleichgestellt. Dasselbe gilt für andere Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, soweit diese sich um ein Mandat im Gemeinderat bewerben, und zu diesem Zweck Wahlbeiträge veröffentlichen wollen.
8. Bei der Veröffentlichung von Terminen oder Veranstaltungen ist die vordergründige Bewerbung von Genussmitteln mit Suchtpotential bzw. die Aufforderung zu deren Konsum zu unterlassen.
9. Auf eine Veranstaltung darf in maximal drei Ausgaben hingewiesen werden.
10. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur durch Angabe von Ort, Termin und Thema hingewiesen werden.
11. An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Weihnachts- oder Ostergrüße bzw. Wünsche zu anderen Festtagen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.

§ 3 Anzeigenteil

1. Im Anzeigenteil werden aufgenommen:
 - a) gewerbliche Anzeigen
 - b) Privatanzeigen
 - c) Anzeigen von Organisationen und Vereinigungen
 - d) Wahlanzeigen

2. Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen dem Nußbaum-Verlag nicht direkt, sondern nur über den Herausgeber zugeleitet werden. Der Herausgeber ist berechtigt, den Inhalt dieser Anzeigen insbesondere im Hinblick auf § 1 Nr. 6 des Redaktionsstatuts zu überprüfen. Unbeschadet dessen entscheidet der Verlag über Annahme und Ablehnung der Anzeigen. Bei Ablehnung solcher Anzeigen sind sowohl der Herausgeber als auch der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt bei Wahlen auch für Einzelbewerber. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlags.
3. Nicht veröffentlicht werden Anzeigen, die
 - a) Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein könnten, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
 - b) gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen
 - c) gegen die guten Sitten verstoßen
4. Weiterhin werden im Anzeigenteil keine Leserbriefe veröffentlicht.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2016 in Kraft.

Ebhausen, den 12.04.2016

Volker Schuler
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.